

Satzungen der Nachbarschaft St. Michael, Zug

Name Art. 1

Unter dem Namen "Nachbarschaft St. Michael Zug" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Zweck Art. 2

Die Nachbarschaft bezweckt:

- Pflege guter nachbarlicher Beziehungen
- Wahrung der öffentlichen Interessen der Nachbarschaft

Grenzen Art. 3

Die Grenzen der Nachbarschaft werden in Anlehnung an die alten Überlieferungen folgendermassen bestimmt:

Vom See den Fridbach hinauf bis und mit Brüschrain. Vom Brüschrain unterhalb der Tschuepisweid durch bis zur St.Verena-Kapelle, dann westlich der Blasenbergstrasse entlang bis zur Kurve nördlich vom Röteli und dann in gerader Linie zum Rütli. Von dort, unter Einschluss des Schneckenloches, zum Guggiweg, diesem entlang bis zur Einmündung der Grünringstrasse, dann südlich bis zum Hause Friedheim, der Löbernstrasse folgend bis zur Stadtmauer. Der Ringmauer entlang zum Pulverturm und von dort die Zugerbergstrasse hinunter zwischen Theater-Casino und Marienheim zum See.

Mitgliedschaft Art. 4

¹ In die Nachbarschaft können aufgenommen werden:

- a) natürliche Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr,
- b) Ehepaare, und
- c) Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen,

die im Gebiete der Nachbarschaft Grundeigentum besitzen, ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder sich mit der Nachbarschaft sonstwie verbunden fühlen.

- ² Die Aufnahme in die Nachbarschaft erfolgt auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Gesuches, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Quartiergruppen Art. 5

Im Rahmen der Zweckbestimmung der Nachbarschaft können sich die in einzelnen Quartieren wohnhaften Mitglieder zu Quartiergruppen zusammenschliessen.

Beiträge Art. 6

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Nachbarschaftsgemeinde festgesetzt und beträgt maximal Fr. 50.--.

*Ende der
Mitgliedschaft* Art. 7

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt oder Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen;
 - b) bei Veräusserung des in der Nachbarschaft liegenden Grundeigentums bzw. bei Wegzug aus der Nachbarschaft.
Natürliche Personen können ihre Mitgliedschaft beibehalten, wenn sie durch mehrjährige Zugehörigkeit, familiäre Beziehungen und dergleichen eng mit der Nachbarschaft verbunden sind.
 - c) durch Ausschluss bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages während zwei Jahren trotz Mahnung.
- ² Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe Art. 8

Die Organe der Nachbarschaft sind:

- die Nachbarschaftsgemeinde
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

*Nachbarschafts-
gemeinde*

Art. 9

Die Nachbarschaftsgemeinde (Generalversammlung) ist das oberste Organ der Nachbarschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung und Änderung der Satzungen
- Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Festsetzung des Jahresbeitrages, Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der Nachbarschaft und die Verteilung des Vermögens.

*Durchführung der
Nachbarschafts-
Gemeinde*

Art. 10

¹ Im ersten Quartal jedes Jahres wird nach einmaliger Bekanntmachung die ordentliche Nachbarschaftsgemeinde gehalten. Ausserordentliche Gemeinden können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Einladung

² Die Einladung erfolgt in der Regel 14 Tage vor der Gemeinde durch Brief oder öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Zug unter Angabe der Traktanden.

Stimmrecht

³ Jedes Mitglied vertritt seine Stimme persönlich oder kann sich durch ein Familienmitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr vertreten lassen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ein bevollmächtigtes Organ aus.

Anträge

⁴ Anträge zuhanden der Nachbarschaftsgemeinde sind bis spätestens Ende Jahr schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

⁵ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Abstimmungen

⁶ Sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen durch Handmehr, ausgenommen Beschlüsse über Änderungen der Satzungen (Art. 13) und die Auflösung der Nachbarschaft (Art. 14). Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.

Vorstand

Art. 11

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Der Vorstand wird durch die Nachbarschaftsgemeinde auf vier Jahre gewählt.

²

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Über seine Tätigkeit legt er der Nachbarschaftsgemeinde Rechenschaft ab.

*Rechnungs-
revisoren*

Art. 12

¹

Die Nachbarschaftsgemeinde wählt alle vier Jahre die Revisionsstelle, welche aus zwei Mitgliedern besteht.

²

Die Revisionsstelle prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Nachbarschaftsgemeinde.

*Änderung der Sat-
zungen*

Art. 13

Anträge auf Abänderung der Satzungen müssen bis Ende Jahr in begründeter schriftlicher Form dem Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden. Diese sind vom Vorstand zu prüfen und mit Antrag der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Nachbarschaftsgemeinde vorzulegen. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auflösung

Art. 14

Für die Auflösung der Nachbarschaft St. Michael ist die Zustimmung von drei Vierteln der versammelten stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Das vorhandene Vermögen ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

So beschlossen an der ordentlichen Nachbarschaftsgemeinde vom 15. Januar 1970 und teilweise abgeändert an den ordentlichen Nachbarschaftsgemeinden vom 23. März 1982, 26. April 1989 und 8. März 2004.